



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Brüssel, den 21. März 2018
(OR. en)**

2017/0329 (COD)

PE-CONS 6/18

**AGRI 75
AGRILEG 26
VETER 10
CODEC 182**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

**Betr.: RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur
Änderung der Richtlinie 92/66/EWG des Rates über
Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit**

RICHTLINIE (EU) 2018/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom...

zur Änderung der Richtlinie 92/66/EWG des Rates
über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

¹ Stellungnahme vom 14. Februar 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. März 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 92/66/EWG des Rates¹ sind Maßnahmen der Union zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit festgelegt, die im Falle eines Ausbruchs der Krankheit bei Geflügel, Brieftauben und sonstigen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ergriffen werden müssen.
- (2) Gemäß Artikel 15 der Richtlinie 92/66/EWG ist das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die Newcastle-Krankheit in Anhang V der genannten Richtlinie aufgeführt. Anhang V der genannten Richtlinie benennt dieses Laboratorium ordnungsgemäß und beschreibt seine Aufgaben und Pflichten.
- (3) In Artikel 19 der Richtlinie 92/66/EWG sind die Bekämpfungsmaßnahmen festgelegt, die bei Verdacht auf eine Infektion von Brieftauben oder in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln mit der Newcastle-Krankheit von den Mitgliedstaaten ergriffen werden müssen. So müssen die Mitgliedstaaten, sofern es für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich ist, der Kommission Auskunft über die Seuchenlage und die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen gemäß dem Muster in Anhang VI der genannten Richtlinie erteilen.
- (4) Gemäß Artikel 21 der Richtlinie 92/66/EWG muss jeder Mitgliedstaat einen Krisenplan mit Maßnahmen erstellen, die bei Ausbruch der Newcastle-Krankheit auf einzelstaatlicher Ebene zu treffen sind. Der Artikel besagt, dass die für die Erstellung dieses Plans geltenden Kriterien in Anhang VII der genannten Richtlinie festgelegt sind.

¹ Richtlinie 92/66/EWG des Rates vom 14. Juli 1992 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit (ABl. L 260 vom 5.9.1992, S. 1).

- (5) Gemäß Artikel 24 der Richtlinie 92/66/EWG werden deren Anhänge erforderlichenfalls vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geändert, um insbesondere neuen Untersuchungen und Diagnoseverfahren Rechnung zu tragen.
- (6) In den Anhängen V, VI und VII der Richtlinie 92/66/EWG sind jeweils: i) der Name und die Adresse des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für die Newcastle-Krankheit sowie dessen Aufgaben und Pflichten; ii) das Musterformular, mit dem die Mitgliedstaaten Informationen über die Seuchelage und die angewandten Bekämpfungsmaßnahmen übermitteln, und iii) die von den Mitgliedstaaten anzuwendenden Mindestkriterien für die Erstellung von Krisenplänen, in denen die nationalen Maßnahmen im Falle eines Ausbruchs der Newcastle-Krankheit dargelegt sind, festgelegt.

- (7) Um die Verfahren für die Bekämpfung der Newcastle-Krankheit zu vereinfachen und zu vereinheitlichen und insbesondere die neuen Vorschriften in Bezug auf die Benennung von Referenzlaboratorien der Europäischen Union gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, sowie das neue System von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten und gleiche Bedingungen für die Umsetzung der Richtlinie 92/66/EWG zu gewährleisten, sollten die Anhänge V, VI und VII der Richtlinie 92/66/EWG gestrichen und die Durchführungsbefugnisse in den unter diese Anhänge fallenden Bereichen auf die Kommission übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates² ausgeübt werden.

¹ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).

² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (8) Aus Gründen der Klarheit ist es angezeigt, die Aufgaben und Pflichten des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für die Newcastle-Krankheit in Artikel 15 der Richtlinie 92/66/EWG und die Kriterien für die Krisenpläne in Artikel 21 der genannten Richtlinie festzulegen.
- (9) Aus Gründen der Kohärenz und Effizienz sollten die Mitgliedstaaten eine zeitnahe Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie gewährleisten.
- (10) Die Richtlinie 92/66/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 92/66/EWG

Die Richtlinie 92/66/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

- (1) Die Kommission benennt im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die Newcastle-Krankheit. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (2) Das Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die Newcastle-Krankheit hat folgende Befugnisse und Aufgaben:
 - a) Koordinierung in Absprache mit der Kommission der in den Mitgliedstaaten angewandten Methoden zur Diagnose der Newcastle-Krankheit, und zwar insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - i) Typisierung, Lagerung und Bereitstellung von Virusstämmen der Newcastle-Krankheit für serologische Untersuchungen und zur Herstellung von Antiseren;
 - ii) Abgabe von Standardseren und anderen Referenzreagenzien an die nationalen Referenzlaboratorien zur Standardisierung der in den Mitgliedstaaten angewandten Testmethoden und verwendeten Reagenzien;
 - iii) Anlage und Unterhaltung einer Sammlung von Stämmen und Isolaten von Viren der Newcastle-Krankheit;

- iv) regelmäßige Durchführung von Tests zum Vergleich der Diagnoseverfahren auf Unionsebene;
 - v) Erhebung und Erfassung von Daten und Informationen über die in der Union angewandten Diagnosemethoden und die Ergebnisse der in der Union durchgeführten Tests;
 - vi) Charakterisierung von Virusisolaten der Newcastle-Krankheit nach den neuesten Methoden im Hinblick auf ein besseres Verständnis des epidemiologischen Verlaufs der Newcastle-Krankheit;
 - vii) laufende Verfolgung der Entwicklungen bei der Newcastle-Krankheit weltweit, was Überwachung, Epidemiologie und Vorbeugung angeht;
 - viii) Sammlung von Kenntnissen über Viren der Newcastle-Krankheit und andere einschlägige Viren, um rasche Differenzialdiagnosen zu ermöglichen;
 - ix) Erwerb umfassender Kenntnisse über die Herstellung und Verwendung veterinärimmunologischer Präparate zur Tilgung und Bekämpfung der Newcastle-Krankheit;
- b) aktive Unterstützung bei der Ermittlung der Herde der Newcastle-Krankheit in den Mitgliedstaaten durch die Untersuchung der Virusisolate, die ihm zur Diagnosebestätigung, zur Viruscharakterisierung und für Nachforschungen zur Epizootiologie zugehen;
- c) Unterstützung bei der Aus- bzw. Weiterbildung von Labordiagnostikern im Sinne einer unionsweiten Harmonisierung der Diagnosetechniken.“

2. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit es für die ordnungsgemäße Anwendung der Maßnahmen gemäß diesem Artikel erforderlich ist, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel Informationen über die Seuchenlage und die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen.“

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(6) „Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Regeln zu den Informationen festlegen, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels übermitteln müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.“

3. Artikel 21 erhält folgende Fassung:

„Artikel 21

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen Krisenplan mit Maßnahmen, die bei Ausbruch der Newcastle-Krankheit auf nationaler Ebene zu treffen sind. Der Krisenplan muss gegebenenfalls aktualisiert werden, um der Entwicklung der Lage Rechnung zu tragen.

Der Krisenplan ermöglicht den Zugang zu Einrichtungen, Ausrüstungen, Humanressourcen und allen Materialien, die zur schnellen und effizienten Tilgung der Newcastle-Krankheit erforderlich sind. Der Plan enthält genaue Angaben über die Impfstoffmengen, die der jeweilige Mitgliedstaat für Notimpfungen für erforderlich hält.

- (2) Die Krisenpläne und etwaige Aktualisierungen müssen der Kommission vorgelegt werden.
- (3) Die Kommission prüft die Krisenpläne und etwaige Aktualisierungen auf ihre Eignung zur Erreichung des beabsichtigten Ziels und empfiehlt dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlichenfalls, Änderungen vorzunehmen, insbesondere um sicherzustellen, dass der Plan mit den Plänen anderer Mitgliedstaaten vereinbar ist.

Die Kommission genehmigt die Krisenpläne und alle etwaigen Aktualisierungen in der erforderlichenfalls geänderten Fassung gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren.

- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Kriterien festlegen, nach denen die Mitgliedstaaten die Krisenpläne erstellen müssen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 25 genannten Prüfverfahren erlassen.“

4. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

- (1) Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, der mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates^(*) eingesetzt wurde. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates^(**).
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(*) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

(**) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

5. Die Anhänge V, VI und VII werden gestrichen.

Artikel 2

Umsetzung

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 30. Juni 2018 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Januar 2019 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

Die Benennung des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union für die Newcastle-Krankheit gemäß Anhang V der Richtlinie 92/66/EWG in der Fassung vor den Änderungen durch die vorliegende Richtlinie bleibt gültig, bis ein Referenzlaboratorium der Europäischen Union für die Newcastle-Krankheit gemäß Artikel 15 der Richtlinie 92/66/EWG in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung ordnungsgemäß benannt worden ist.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
